



**KURZINFORMATION  
über  
PARTIZIPATIONSRECHTE  
der  
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
(für Emissionen ab 01.01.2014)**

**I.) Allgemeines**

Die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1040 Wien, Brucknerstraße 8, wurde im Jahr 1994 gegründet.

Als Spezialbank refinanziert die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (nachstehend auch als „Emittent“ bezeichnet) das Wohnbaugeschäft der österreichischen Landes-Hypothekenbanken. Dabei begibt die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emissionsinstitut treuhändig Wohnbauwandelschuldverschreibungen („Wandelschuldverschreibungen“) im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des jeweiligen Treugebers (der jeweiligen Landes-Hypothekenbank).

Seit ihrer Gründung hat die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft diverse Wandelschuldverschreibungen emittiert. Für die einzelnen Wandelschuldverschreibungen gelten jeweils gesonderte Bedingungen (die „Bedingungen“). Für das öffentliche Anbieten von Wandelschuldverschreibungen ist die Veröffentlichung eines durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligten Prospekts samt zugehöriger Bedingungen und allfälliger Nachträge zum Prospekt erforderlich.

Die einzelnen Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in Partizipationsrechte. Die näheren Bestimmungen über die Wandelschuldverschreibungen, die Partizipationsrechte und die Beschreibung des Wandlungsrechts sind in den Bedingungen bzw. den Prospekten samt zugehöriger Bedingungen und allfälliger Nachträge zu den Prospekten geregelt.

Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse kann vorgesehen sein.

Zweck der gegenständlichen Kurzinformation ist es, in gekürzter Form wesentliche Informationen über die Partizipationsrechte, die Beschreibung des Wandlungsrechts sowie einen allfälligen Wert der Partizipationsrechte der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen. Gegenständliches Informationsschreiben erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung.

## II.) Beschreibung der Partizipationsrechte

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien als Sitz der Emittentin. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Der Verbrauchergerichtsstand bleibt davon unberührt.

Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen, wenn sie mit guten Gründen annehmen kann, dass der Basiswert zum nächsten Zinsberechnungstermin wieder veröffentlicht werden wird, oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.

Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm>). Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.

Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm>).

Die Besteuerung der Partizipationsrechte ist nicht Inhalt der gegenständlichen Kurzinformation. Eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Grundsätze steuerlicher Aspekte für Partizipationsrechte findet sich in den durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligten Prospekten samt zugehörigen Bedingungen und allfälliger Nachträge zu den Prospekten.

### **III.) Beschreibung des Wandlungsrechts**

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.

Für die einzelnen Wandelschuldverschreibungen der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gelten jeweils gesonderte Bedingungen, in denen auch der Kupontermin festgelegt ist, ab dem die Partizipationsrechte gewinnberechtig sind.

Das Wandlungsrecht kann erstmals zu dem in den Bedingungen festgelegten Stichtag ausgeübt werden. Danach zu dem in den Bedingungen festgelegten Kupontermin.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer in den Bedingungen als Zahlstelle definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Tage vor dem Wandlungstermin der Hauptzahlstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der Hauptzahlstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Die Hauptzahlstelle ist in den Bedingungen genannt.

Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

### **IV.) Praxis zur Ausübung des Wandlungsrechts/**

#### **Marktwert der Partizipationsrechte**

Die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurde 1994 gegründet.

Seit dem Bestehen der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gibt es keinen Fall, in dem das mit den Wandelschuldverschreibungen verbundene Recht auf Wandlung in Partizipationsrechte der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ausgeübt wurde.

Es besteht daher kein Markt für Partizipationsrechte der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft und es notieren keine Partizipationsrechte der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft am Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse.

Somit ist kein Marktwert für die Partizipationsrechte der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft feststellbar und können auch keine Aussagen über einen allfälligen Marktwert der Partizipationsrechte der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft getroffen werden.

Informationen zu den Halbjahres- und Jahresberichten der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft finden Sie unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/publikationen.htm>

*Gegenständliches Informationsschreiben stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Anbotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar.*

*Das öffentliche Angebot der Wandelschuldverschreibungen der Emittentin HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft in Österreich erfolgt ausschließlich auf Grundlage des veröffentlichten Prospekts und allfälliger Nachträge zum Prospekt. Der Prospekt und allfällige Nachträge sind während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1040 Wien, Brucknerstraße 8, sowie auf der Homepage der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft unter [www.hypo-wohnbaubank.at](http://www.hypo-wohnbaubank.at) (www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm) erhältlich.*